

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

(Plan nach § 41 FlurbG)

Vereinfachte Flurbereinigung

Barver-Nord

Landkreis Diepholz
Verf.-Nr. 2288

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Barver-Nord.....	2
3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes	3
4. Lage des Flurbereinigungsgebietes	3
5. Planungsgrundsätze	4
5.1 Verkehrsanlagen	4
5.2 Gewässer	6
5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	6
5.4 Bodenschützende Anlagen und Planinstandsetzungen	6
6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	7

Hinweis:

sh. auch Erläuterungsbericht zur Planänderung Nr. 1 (gem. Plangenehmigung vom 15.11.2013)

1. Allgemeines

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Barver-Nord wurde mit Beschluss vom 8.06.2012 durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Sulingen - Amt für Landentwicklung, nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) mit einer Verfahrensfläche von rd. 1850 ha angeordnet.

Die Eigentümer / Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergeinschaft (TG), die als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Beschluss entstanden ist. Sie führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Barver-Nord“ und hat ihren Sitz in Barver. Durch die Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter am 18.07.2012 wurde die TG handlungsfähig.

Im Vorfeld wurden unter Einbeziehung örtlicher Interessenvertreter und der Gemeinde Barver die Neugestaltungsgrundsätze (NGG) in mehreren Arbeitskreissitzungen (Forum Landentwicklung) erarbeitet.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Barver-Nord erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41). Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung erfolgte im April 2011.

Der Termin gem. § 38 FlurbG zur Aufstellung und Erörterung der NGG mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 3 UmwRG fand am 4.06.2012 statt. Hinweise und Anregungen wurden, soweit möglich, in die Planunterlagen übernommen bzw. werden beachtet.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den vorliegenden Plan n. § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt.

2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Barver-Nord

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Barver-Nord werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch Ausbau von Wegen mit nicht ausreichend tragfähiger Befestigung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten
- Rückbau befestigter Wegeabschnitte in Schotterbauweise in Bereichen nicht tragfähiger Baugründe
- Erneuerung und Ergänzung abgängiger Durchlassbauwerke
- Aufhebung von unbefestigten Wirtschaftswegen, die für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen künftig nicht mehr erforderlich sind
- Minderung der Bodenerosion unter Berücksichtigung der ermittelten Winderosionsgefährdung durch LBEG

- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wegenetzes an gemeindliche Erfordernisse
- Unterstützung von Maßnahmen zur Wiedervernässung/Regeneration des Donstorfer Moores
- Entwicklung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft durch die Anlage von Hecken, Baumreihen und Feuchtbiotopen
- Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Fließgewässerqualität der „Wagenfelder Aue“ z.B. durch Anlage von Uferrandstreifen und gewässerbegleitenden Biotopstrukturen
- Unterstützung von Vorhaben zur Verbesserung der Fließgewässerqualität des „Mackenstedter Hauptgrabens“ durch Anlage von Gewässerrandstreifen
- Verbesserung der Funktion der Radwege „Vogeltour Rehden“ und „Energie&NaTour“ sowie weiterer lokaler Radwegeverbindungen
- Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Naherholung am Ortsrand
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes

3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, wird die Flurbereinigung Barver-Nord als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst den nördlichen und westlichen Teil der Gemarkung Barver. Die Ortslage ist teilweise in das Verfahren einbezogen.

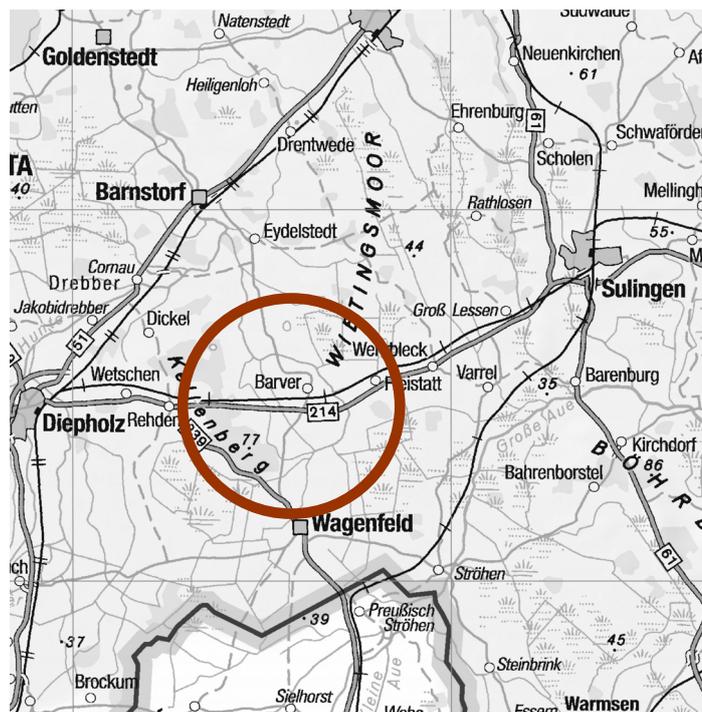
Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen.

4. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Die Gemeinde Barver (ca. 1050 Einwohner auf 26 km²) gehört mit 4 weiteren Gemeinden zur Samtgemeinde Rehden (5671 Einwohner auf 128 km²).

Das Planungsgebiet liegt ca. 8 km östlich der Kreisstadt Diepholz im südlichen Teil des Landkreises, ca. 50 km südwestlich von Bremen und ca. 50 km nordöstlich von Osnabrück.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Bundesstraße 214 und über die Landesstraße 344 gewährleistet. Barver ist mit Omnibuslinien an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.



Außerdem durchtrennt die Bahntrasse Sulingen - Diepholz das Flurbereinigungsgebiet in Ost-West Richtung. Das Planungsgebiet gehört zum Naturraum Diepholzer Moorniederung und ist eine Untereinheit der naturräumlichen Region Dümmer - Geestniederung. Die Diepholzer Moorniederung ist in naturräumlichen Einheiten unterteilt. Der überwiegende Teil des Planungsgebietes gehört zur Einheit "Diepholzer und Wagenfelder Talsandplatten", der nordöstliche Randbereich zur Einheit "Wietingsmoor".

Die vorherrschenden natürlichen Waldgesellschaften sind: „Drahtschmielen-Buchenwald“, „Drahtschmielen-Buchenwald im Übergang zum Flattergras-Buchenwald“, „Feuchter Drahtschmielen-Flattergras-Buchenwald im Übergang zum Birken-Eichenwald“ und „Feuchter Kiefern-Birken-Eichen-Moorwald im Übergang zum Birken und Kiefernbruch“.

5. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

5.1 Verkehrsanlagen

An überörtlichen Verkehrsverbindungen durchschneidet die Bundesstraße 214 von Nienburg nach Diepholz das Verfahrensgebiet. Ferner durchzieht die Landesstraße 344 das Verfahrensgebiet von Wagenfeld kommend durch den Ort Barver weiter zum nördlich gelegenen Barnstorf.

Auf der Bahnlinie Sulingen - Diepholz findet nur noch Güterverkehr statt.

Das Wirtschaftswegenetz ist gegliedert in Wege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Wege, die darüber hinaus Feldlagen untereinander oder mit den Ortslagen verbinden.

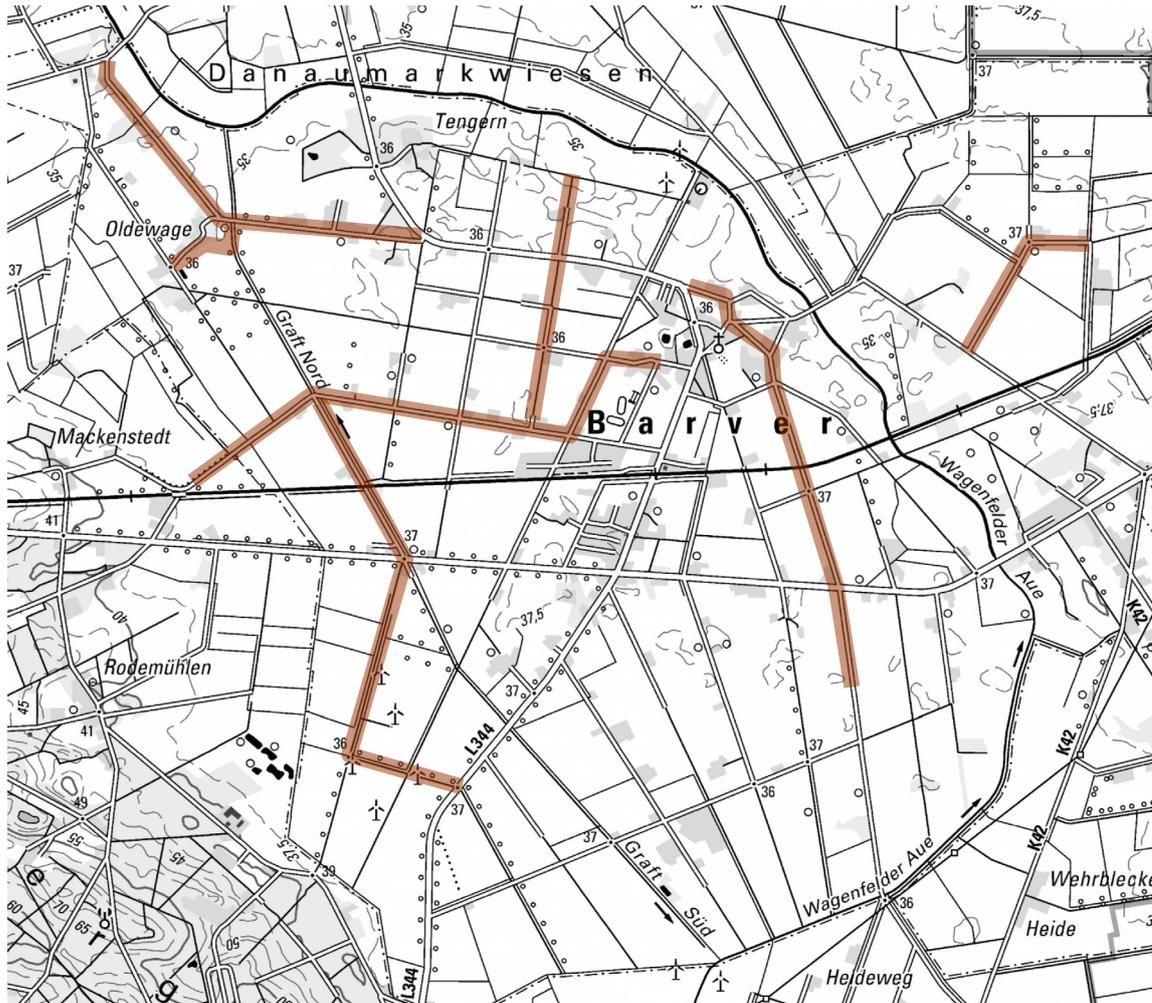
Zu den in diesem Sinne bedeutenderen und ganz oder teilweise zum Ausbau vorgesehenen Wegen gehören die Wegeverbindungen

aus der Ortslage Barver heraus:

nach Südosten über die B 214 hinaus in die Feldlage „In der Heide“ und weiter in die Wagenfelder Feldmark,
nach Westen parallel zur Bahnlinie in die angrenzenden Feldlagen und weiter in den Bereich Mackenstedt,

wie auch die Wegeverbindungen zur Erschließung folgender Feldlagen:

„Im schwarzen Moor“ im Südwesten
„Oldewage“ im Nordwesten
im Bereich „Morgenland“ im Osten am Rande des „Donstorfer Moores“
sowie in Nord-Südrichtung im Bereich der ehemaligen Windmühle



Übersicht: Wirtschaftwege mit zusätzlicher Verbindungsfunktion

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte dieser und der übrigen auszubauenden Wirtschaftswegen sind detailliert in der anliegenden Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Die im östlichen Verfahrensgebiet vorhandenen Wege mit der E-Nr. 191 (sh. Planänderung Nr. 1) und 188 sind in der Vergangenheit bituminös befestigt worden und aktuell nur unzureichend befahrbar. Die Herstellung eines durchgehend tragfähigen Untergrundes ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht angemessen. Hier ist abschnittsweise ein Rückbau in Schotterbauweise vorgesehen. Laufende Unterhaltungsarbeiten werden auf diesen Abschnitten in kürzeren Zeitabständen erforderlich, sind dafür aber mit einfachen Mitteln und mit wenig Aufwand zu bewältigen.

- Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m; in einer befestigten Breite von 3,50 m nur soweit agrarstrukturell erforderlich oder bei vollständiger Kostenübernahme der Überbreite durch Dritte (Wege mit E-Nr.: 119, 128, 159 und 163.). In Schotterbauweise befestigte Wirtschaftswegen grundsätzlich in 3,00 m Breite.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Aufhebung entbehrlicher Wirtschaftswegen (siehe Nr. 5.4 Bodenschützende Anlagen und Planinstandsetzungen).

- Es werden rd. 20,0 Kilometer Wege ausgebaut. Der Ausbau erfolgt auf rd. 13,0 km mit bituminöser Decke in mittelschwere Befestigung; auf rd. 0,9 km durch Decke mit Bindemittel (DmB) - auch Anspritzdecke genannt, in mittelschwerer wie auch in leichter Befestigung und auf rd. 6,3 km in Schotterbauweise durch Decke ohne Bindemittel (DoB) in mittelschwerer wie auch in leichter Befestigung.

5.2 Gewässer

- Naturnahe Umgestaltung von Gewässerabschnitten zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit als Ausgleich bzw. Ersatz im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
- Verzicht auf vorflutverbessernde Maßnahmen.
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen im Zuge der Flurbereinigung

5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile insbesondere wertvoller Gehölzbestände durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung.
- Wiedervernässung von ungenutzten Moorflächen am Südrand des Donstorfer Moores, detaillierte Maßnahmen werden derzeit entwickelt und zu einem späteren Zeitpunkt in den Plan nach § 41 FlurbG im Rahmen einer Änderung aufgenommen.
- Anlage von Feuchtbiotopen, Feldhecken und Baumreihen.

Diese Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie der Minderung der Bodenerosion.

An Ausgleichsmaßnahmen sind rd. 3,3 ha erforderlich. Ein Teil dieser Kompensationsverpflichtung soll durch die Wiedervernässung ungenutzter Moorflächen erfüllt werden. Die ungenutzten Moorflächen am Südrand des Donstorfer Moores erstrecken sich, soweit sie innerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegen, über eine Fläche von rd. 150 ha.

Weiterhin sind Gestaltungsmaßnahmen im Umfang von rd. 8,5 ha geplant.

Hinweis: Gestaltungsmaßnahmen können nicht zu Lasten der Teilnehmergeinschaft ausgeführt werden, d.h.: diese Maßnahmen können nur dann verwirklicht werden, wenn die Finanzierung der Maßnahme durch Dritte erfolgt, wenn ein geeigneter Träger bereit ist, Eigentum und Unterhaltung zu übernehmen und wenn die erforderliche Fläche zur Verfügung gestellt werden kann.

5.4 Bodenschützende Anlagen und Planinstandsetzungen

- Rekultivierung von nicht mehr benötigten Wirtschaftswegen zur Schaffung besserer Zuschnitte landwirtschaftlicher Nutzflächen. Im Verfahrensgebiet ist die Rekultivierung von rd. 290 m durch die Flurbereinigung entbehrllicher Wirtschaftswege vorgesehen.
- Anlage von Windschutzhecken zur Reduzierung der Bodenerosion, da Teile der Barveraner Feldmark sehr stark erosionsgefährdet sind (siehe Nr. 5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen).

6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hat die obere Flurbereinigungsbehörde im Zuge der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze¹ getroffen.

¹ vgl. Ziffer 1.3.3 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 31.3.2000 (Nds. MBl. S. 316) - VORIS 78350 00 00 00 061 - i. V. m. Erl. v. 21.01.2008

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

- Plan nach § 41 FlurbG -

Planänderung Nr. 1

3. Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Barver-Nord sind folgende Änderungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geplant.

Wegebau:

E-Nr. 126.12, 137.10, 138.10 und 191.10

Am Weg E-Nr. 126.12 soll mit der Herstellung einer Ausweiche in einfacher Befestigung (EB) eine Verbesserung des Begegnungsverkehrs in diesem beengten Abschnitt erreicht werden.

Die Wegeabschnitte E-Nr. 137.10 und 138.10 können ohne negative Auswirkungen auf die hier erforderliche Belastbarkeit auch in einfacher Befestigung (EB) erstellt werden und damit auch zur Kostenreduzierung beitragen.

Auf Grund der zu erwartenden höheren Belastungen durch einen angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb soll hingegen der Weg E-Nr. 191.10 nunmehr in bituminöser Bauweise (MSB/Bit) ausgebaut werden.

Ausgleichsmaßnahmen (Am):

E-Nr. 520

Die E-Nr. 520 (Renaturierung/Wiedervernässung von Hochmoorflächen) wird auf Grund der geplanten Änderungen um 0,4 ha erweitert.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die neu in den Plan aufgenommenen Maßnahmen sind zum Teil Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Planänderung.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.



Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord, Verf.- Nr. 2288

- Plan nach § 41 FlurbG -

2. Änderung

- betreffend die ENrn. 119.12, 301.20, 302, 303,
501, 671, 502 und 672 -

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Barver-Nord sind folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geplant.

E-Nr. 520 und 620 (**nicht Gegenstand dieser Planänderung**)

~~Mit dieser Planänderung werden die Wiedervernässungsmaßnahmen in dem zur Gemarkung Barver gehörenden Teil des Mittleren Wietingsmoores konkretisiert (siehe Einzelentwurf "Wiedervernässungsplanung für ein Teilgebiet im Mittleren Wietingsmoor").~~

E-Nr. 119.12 und 301

Der Weg „Runneböhm“ E-Nr. 119.10 soll in den kommenden Jahren ausgebaut werden. Zunächst war im Zuge der Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens die Erneuerung der Brücke über den Mackenstedter Hauptgraben zwar für notwendig erachtet, aus finanziellen Gründen aber nicht weiter verfolgt worden. Nunmehr soll die Brücke im Zuge des Wegebbaus doch erneuert werden, der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Die Maßnahme E-Nr. 301 (Herstellung der faunistischen Durchgängigkeit) ist hiervon betroffen. Diese Maßnahme wurde daher ergänzt und konkretisiert (siehe Einzelentwurf "Herstellen der faunistischen Durchgängigkeit im Unterlauf des Mackenstedter Hauptgabens mit Ersatz der Wegebrücke durch einen Maulprofildurchlass").

E-Nr. 303

An der B 214 soll ein Gewässerabschnitt verlegt werden. Der bisherige Verlauf, durch einen kleinen Wald, lässt sich mit den Maschinen des Wasser- und Bodenverbandes nicht räumen. Das Wasser wird zukünftig entlang des Waldstücks durch das örtlich vorhandene Gewässer entlang der Bundesstraße nach Osten und von dort entlang des Waldrandes auf dem angrenzenden Grünland in einem neu zu erstellenden 50 m langen Gewässerabschnitt nach Norden geführt und an den vorhandenen Graben angeschlossen. Der Grabenabschnitt im Wald soll mit dem Bodenaushub aus dem neuen Grabenabschnitt verfüllt werden.

Die Maßnahme ist mit keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden bzw. in sich ausgeglichen (siehe Einzelentwurf E-Nr. 303).



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.

Die neu in den Plan aufgenommenen Maßnahmen stellen keinen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Auf die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen kann daher verzichtet werden.



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord, Verf.- Nr. 2288

- Plan nach § 41 FlurbG -

2. Änderung

- betreffend die ENrn. 520, 620 -

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Barver-Nord sind folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geplant.

E-Nr. 520 und 620

Mit dieser Planänderung werden die Wiedervernässungsmaßnahmen in dem zur Gemarkung Barver gehörenden Teil des Mittleren Wietingsmoores konkretisiert (siehe Einzelentwurf "Wiedervernässungsplanung für ein Teilgebiet im Mittleren Wietingsmoor").

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch diese Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.

Die neu in den Plan aufgenommenen Maßnahmen stellen keinen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Auf die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen kann daher verzichtet werden.



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord, Verf.- Nr. 2288

- Plan nach § 41 FlurbG -

3. Änderung

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Barver-Nord sind folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geplant.

E-Nr. 120 und 131

Die Wege „Oldewager Straße“, E-Nr. 120 und „Zu den Föhren“, E-Nr. 131 sind im verfahrensvorbereitenden Arbeitskreis bereits als wichtige Wegeverbindungen eingestuft worden. Diese Einschätzung hat sich im bisherigen Verfahrensverlauf bestätigt, so dass nunmehr der Ausbau dieser Wege in mittelschwerer Befestigung mit einer bituminösen Deckschicht erfolgen soll. Der Weg E-Nr. 120 soll, analog zum Weg „Runneböhm“ mit der E-Nr. 119, aufgrund seiner zentralen Verbindungsfunktion für die Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen in 3,5 m Breite erfolgen.

E-Nr. 121

Die Umfahrung der Hofstelle Oldewage - derzeit führt die öffentliche Wegeverbindung direkt über die Hofstelle – ist geringfügig in der Ausbaulänge und der Linienführung ergänzt, bzw konkretisiert worden.

E-Nr. 186 und 193

Der Ausbau des Weges mit der E-Nr. 186 war ebenfalls bereits im verfahrensvorbereitenden Arbeitskreis in der Diskussion. Dieser Weg stellt die Verbindung östlich der Wagenfelder Aue in die benachbarte Donstorfer Feldlage her. Im angrenzenden, neu eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren Donstorf ist der Ausbau des überwiegenden Teils dieser Wegeverbindung vorgesehen, so dass der entsprechende Ausbau des südlichen, in der Flurbereinigung Barver gelegenen Wegeabschnittes nun auch erfolgen soll.

Der Weg E-Nr. 193 soll auf einer Länge von 50 m die Verbindung zwischen den Wegen „Morgenland“ und „Moorsiedlung“ im dortigen, großflächigen Kreuzungsbereich verbessern.

E-Nr. 641

Für die Biogasanlage Tengern ist im Bebauungsplan Nr. 7 eine Kompensationsmaßnahme (Flächenumwandlung von 4525 m² Intensivgrünland und Acker zu mesophilem bis artenreichem Grünland) festgesetzt worden. Bei der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse im Rahmen der Flurbereinigung soll die Kompensationsmaßnahme auf das nordöstlich angrenzende, derzeit als Intensivgrünland genutzte Flurstück im Umfang von 4650 m² verlagert werden.



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.

Die neu in den Plan aufgenommenen bzw. geänderten Maßnahmen stellen zum Teil einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Der Umfang der Ausgleichsmaßnahme E-Nr. 520 „Wiedervernässung des Donstorfer Moores“ wird entsprechend erweitert.



Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord, Verf.- Nr. 2288

- Plan nach § 41 FlurbG -

4. Änderung

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Barver-Nord sind folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geplant:

Grünordnung

E-Nr. 601, 602 - 605

Gewässerrandstreifen an der Wagenfelder Aue

Von der nördlichen Verfahrensgrenze bis zur Einmündung der Graft Nord wird dem Unterhaltungsverband ein Streifen in 10 m Breite zur zukünftigen Gewässerentwicklung zur Verfügung gestellt. Für den weiteren Gewässerverlauf bis zur B 214 gilt: Die Maßnahme entfällt, da die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann und/oder kein Träger, der die Finanzierung sowie die Übernahme in Eigentum und Unterhaltung übernimmt, zur Verfügung steht.

E-Nr. 606 - 611

Gewässerrandstreifen am Mackenstedter Hauptgraben

Diese Maßnahme entfällt, da die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann und/oder kein Träger, der die Finanzierung sowie die Übernahme in Eigentum und Unterhaltung übernimmt, zur Verfügung steht.

E-Nr. 621 und 622

Grünlandextensivierung am Moorrand

Mit diesen Maßnahmen sollen Flächen am Moorrand nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten entwickelt werden. Die Entwicklung dieser Pufferzone ergänzt die Wiedervernässungsmaßnahmen in den angrenzenden Moorbereichen.

Es wird angestrebt, ein schnelles und ungehindertes Abfließen von Oberflächenwasser durch die Anlage von Verwallungen zu verhindern. Das Material wird linsenförmig oder großflächig im Nahbereich der Verwallungen gewonnen. Entwässerungseinrichtungen sollen verschlossen und Gehölze entfernt werden. Dabei soll die Bewirtschaftungsfähigkeit auf großen Teilen des jetzigen Grünlandes erhalten bleiben. Soweit Neueinsaaten erforderlich sind, soll regiozertifiziertes Saatgut verwendet werden. Mittelfristig wird dadurch auch ein Beitrag zur landkreisweiten Initiative der Stiftung Naturschutz zur Biodiversitätsanreicherung geleistet.

E-Nr. 630 und 640

Diese flächenhaften Gestaltungsmaßnahmen entfallen, da die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann und/oder kein Träger, der die Finanzierung sowie die Übernahme in Eigentum und Unterhaltung übernimmt, zur Verfügung steht.

E-Nr. 650, 651

Die erforderlichen Flächen für diese linienhaften Maßnahmen werden der Gemeinde zur Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen zur Verfügung gestellt. Eine Ausführung der Maßnahmen erfolgt nicht in der Flurbereinigung.

E-Nr. 652, 661 und 665

Diese linienhaften Gestaltungsmaßnahmen entfallen, da die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann und/oder kein Träger, der die Finanzierung sowie die Übernahme in Eigentum und Unterhaltung übernimmt, zur Verfügung steht.

E-Nr. 671, 672

Die hier vorgesehene Entwicklung des Gewässers "Graft-Nord" vor der Mündung in die Wagenfelder Aue wird in der Flurbereinigung nicht realisiert.

Die bislang für diese Maßnahme vorgesehene Fläche wird vergrößert und der Samtgemeinde/Gemeinde zur Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen zur Verfügung gestellt.

Wegebau

E-Nr. 164.10 (neu) "Am Orte"

Dieser Weg ist die Verbindung zwischen den am östlichen Ortsrand liegenden Betriebsstellen und den Feldlagen westlich Barver. Außerdem ist dieser Weg die Anbindung an die Landesstrasse 344. Der Weg ist bituminös befestigt und befindet sich - ausgenommen der Aufmündungsbereich auf die Landesstraße - in sehr schlechtem Zustand. Mit dem vorgesehenen Ausbau in mittelschwerer Bauart und bituminöser Bauweise soll die Tragfähigkeit dieses Weges nachhaltig verbessert werden. Der Aufmündungsbereich bleibt unverändert.

E-Nr. 181.10 "An den Tannen"

Der nördliche Abschnitt dieses Weges ist bis zum Abzweig des Weges "An der Aue" bereits hergestellt. Der vorgesehene Ausbau des verbleibenden, südlichen Wegeabschnittes kann entfallen.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 4. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.

Die neu in den Plan aufgenommenen Maßnahmen stellen keinen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Auf die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen kann verzichtet werden.